

**Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „Allianz SE“

und der

Allianz Argos 14 GmbH,

im Folgenden: „Allianz Argos 14“

Präambel

Am 31.10.2007 haben die Allianz SE und die Allianz Argos 14 mit Wirkung zum 01.11.2007 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „BGV 2007“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2007 unverändert in Kraft.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2007 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2007

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2007 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Fortgeltung des BGV 2007 im Übrigen

Der weitere Inhalt des BGV 2007 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



.....
Dr. Jung
Mitglied des Vorstands



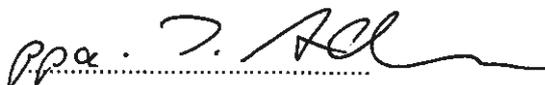
.....
Dr. Ress
Prokurist

München, den 10/03/2014

Allianz Argos 14 GmbH



.....
Schröder
Geschäftsführer



.....
Adena
Prokuristin

Anlage:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31.10.2007

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „Allianz SE“

und der

Allianz Argos 14 GmbH,

im folgenden: „Allianz Argos 14“

§ 1

Beherrschung durch die Allianz SE

1. Die Allianz Argos 14 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Allianz Argos 14 nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Allianz Argos 14 verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Allianz Argos 14 kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3**Verlustübernahme**

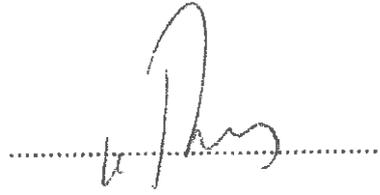
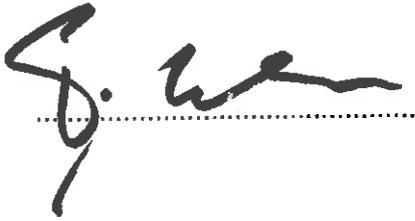
Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4**Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.11.2007. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Allianz Argos 14.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.10.2012 oder, falls das Wirtschaftsjahr der Allianz Argos 14 auf das Kalenderjahr umgestellt wird, bis zum Ablauf des 31.12.2012 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Argos 14 ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Argos 14 zusteht.

München, den 31. Oktober 2007

Allianz SE



München, den 31. Oktober 2007

Allianz Argos 14 GmbH

